

Moritz Boschung / André Ackermann , Grossräte		P2034.08
Unterstützung der zweisprachigen Gemeinden durch den Kanton		ILFD
		Mitunterzeichner: 22
Eingang SGR: 19.06.08	Weitergeleitet SK:26.06.08*	Erscheint TGR: Juni 2008

Begehren

Der Staatsrat wird aufgefordert, die finanzielle Unterstützung durch den Kanton von sich freiwillig zweisprachig erklärenden Gemeinden zu ermöglichen.

Begründung

Artikel 6 der neuen Kantonsverfassung (KV) hält in Alinea 3 fest, dass „in Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit Französisch und Deutsch Amtssprachen sein können“. Und in Alinea 4 von Artikel 6 der KV wird der Staat aufgefordert, die Zweisprachigkeit zu fördern und sich für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften einzusetzen.

Es ist bisher nicht gelungen, die Kriterien für die Zweisprachigkeit von Gemeinden definitiv festzulegen. Ansätze dazu wurden in verschiedenen Berichten, unter anderem am weitest gehend im Bericht der sog. Kommission Schwaller, entwickelt. Sicher ist, dass zweisprachige Gemeinden nur in der Kontaktzone der beiden Sprachgemeinschaften entstehen können und dass, wenn man den Bericht Schwaller als Quelle herbeizieht, nur ein paar wenige Gemeinden dafür in Frage kommen. Sicher ist auch, dass die Zweisprachigkeit Mehrkosten verursacht, welche die Gemeinden davon abschrecken, sich zweisprachig zu erklären. Unbestritten ist zudem, dass die gelebte Zweisprachigkeit, vor allem in den Gemeinden der Kontaktzonen gepflegt werden kann und muss und von dort aus auf den ganzen Kanton ausstrahlt. Gerade diese Gemeinden sollen die Zweisprachigkeit nicht nur erdulden, sondern als Chance nutzen können.

Um die Situation zu deblockieren und dem Verfassungsauftrag nachzukommen, ist ein neuer Ansatz notwendig. Es geht darum, finanzielle Anreize zu schaffen, damit Gemeinden in der Sprachgrenzzone sich zur Zweisprachigkeit bekennen können. Der Staat soll sich deshalb bei den Gemeinden in der Sprachgrenzzone, die sich freiwillig als zweisprachig erklären, an den Mehrkosten der Zweisprachigkeit beteiligen. Gleichzeitig sind jedoch Minimalanforderungen betreffend der Zweisprachigkeit festzulegen. Falls sich, um die vorgeschlagene Finanzierung zu sichern, eine gesetzliche Grundlage als notwendig erweist, denken wir nicht an ein Sprachengesetz, sondern an die Ergänzung eines bestehenden Gesetzes, z. B. des Gemeindegesetzes.

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Eine finanzielle Unterstützung gegenüber mehrsprachigen Gemeinden drängt sich umso mehr auf, als der Kanton Freiburg als zweisprachiger Kanton jetzt auf der Grundlage von Artikel 21 des neuen Sprachengesetzes des Bundes Finanzhilfe des Bundes für die Erfüllung seiner besonderen Aufgaben erhalten kann. Als besondere Aufgaben gelten laut erwähntem Bundesgesetz

- a. die Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Hilfsmittel für die mehrsprachige Arbeit in politischen Behörden, Justiz und Verwaltung;
- b. die Förderung der Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden in den Amtssprachen des Kantons auf allen Unterrichtsstufen.

Es stünde dem Kanton gut an, dass er das, was er gegenüber der Eidgenossenschaft verlangt und erreicht hat, auch gegenüber denjenigen Gemeinden täte, die sich zur Zweisprachigkeit bekennen. Dadurch könnte sich der Kanton auch im Hinblick auf allfällige Standortentscheide, z.B. für das geplante Institut für Zweisprachigkeit oder für dezentralisierte Verwaltungseinheiten des Bundes besser positionieren

* * *